



An alle Eltern unserer Schülerinnen und Schüler

Liebe Eltern,

hiermit möchten wir Sie über die aktuelle Fortschreibung der Coronabetreuungsverordnung informieren:

„Ab dem 1. Oktober 2020 gilt danach für die Kinder in der Primarstufe innerhalb ihres Klassenverbands im Unterrichtsraum keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung mehr. Dies bedeutet, dass sie im Klassenraum auch dann, wenn sie im Rahmen der Unterrichtsgestaltung ihren Sitzplatz verlassen, nicht mehr zwingend die Mund-Nase-Bedeckung tragen müssen. Sobald der Klassenraum verlassen wird, ist auch in der Primarstufe wie bisher die Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Wenn im Unterrichtsraum Schülerinnen und Schüler aus unterschiedlichen Klassen gemeinsam Unterricht haben (gemischte Gruppen), gelten - wie auch für die Klassen der Sekundarstufe I und darüber - ebenfalls unverändert die bisherigen Regelungen (insbesondere die Sitzplatzregel)“ (MSB)

Nach Beratung der Lehrkräfte wurden alle Klassenpflegschaftsvorsitzende um ein Votum gebeten, ob die Maskenpflicht dennoch an unserer Schule weiterhin gelten soll. Es wurde mit großer Mehrheit entschieden, dass an unserer Schule keine Änderungen in Kraft treten und die Schüler/innen weiterhin außerhalb ihres festen Sitzplatzes eine Maske tragen. Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Heute haben wir neue Informationen vom Amt für Schulentwicklung erhalten, wonach das Lüften der Räume ein wesentliches Merkmal ist, um die Quarantäne ganzer Klassen im Falle einer Corona-Erkrankung zu verhindern. Daher müssen wir trotz der zunehmend kalten Temperaturen spätestens alle 20 Minuten die Fenster weit öffnen. Bitte sorgen Sie für entsprechende Kleidung Ihres Kindes.

Des Weiteren gibt es Informationen des MSB zu Reisen in Covid-19-Risikogebieten, das gesamte Merkblatt können Sie auf unserer Homepage einsehen:

„Bei der Einreise aus einem Risikogebiet nach Deutschland (Reiserückkehr) gelten besondere Regelungen, aus denen sich wichtige Verpflichtungen – auch für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder alle anderen an Schulen tätigen Personen – ergeben.

Wichtigste Verpflichtungen nach der CoronaEinrVO sind die Quarantänepflicht (§ 3 CoronaEinrVO) sowie die Meldepflichten beim zuständigen Gesundheitsamt (§ 2 CoronaEinrVO). Verstöße gegen diese Pflichten können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden (§ 5 CoronaEinrVO). Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können.“

Hinweise zur Aufsicht vor Schulbeginn:

Es ist täglich ab 7.30 Uhr – 7.45 Uhr eine Aufsichtsperson auf Hof 1 und 3. Ab 7.45 Uhr gehen die Schüler/innen in ihre Klassen. Sollten Sie Ihr Kind also nach 7.45 Uhr zur Schule bringen, so schicken Sie Ihr Kind direkt in die Klasse.

Bitte schauen Sie auch regelmäßig auf unserer Homepage.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung und wünschen Ihnen schöne Herbstferien.

B. Essmann – komm. Schulleiterin